

Von diesen Einlassungen ist die bei der ersten Vernehmung durch den Kriminalbeamten rechtlich unzutreffend, denn ein Verkehr mit entlassenen Kriegsgefangenen ist nicht verboten. Damit wird auch das Schuldbekennnis gegenüber dem Amtsrichter entwertet, denn es läßt sich nicht ausschließen, daß es auf der unrichtigen Auffassung beruht, auch der Verkehr mit entlassenen Kriegsgefangenen sei verboten. Dadurch aber wird der Überzeugung des Landgerichts, daß die Beschwerdeführerin vom 22. August 1943 ab nicht klar darüber gewesen sei, ob G. nur beurlaubt oder aber entlassen sei, die Grundlage entzogen und die Richtigkeit der Annahme des bedingten Vorsatzes in Frage gestellt. Wegen dieser Mangelhaftigkeit der Feststellung zum inneren Tatbestand muß das angefochtene Urteil, soweit es die Beschwerdeführerin betrifft, aufgehoben werden.

III. In der neuen Verhandlung wird der innere Tatbestand mit besonderer Sorgfalt zu prüfen sein. Dabei wird vom tatrichterlichen Standpunkt aus auch die Frage erörtert werden müssen, ob die Überlegungen, die der bedingte Vorsatz voraussetzt, bei der gegebenen Sachlage der Beschwerdeführerin überhaupt zuzutrauen sind. Daß das Landgericht wegen der Besonderheit des Falles trotz der Feststellung geschlechtlichen Verkehrs von der Annahme eines schweren Falles abgesehen hat, ist nicht zu beanstanden.

## 6. § 6 RJGG.

**Liegen seine Voraussetzungen vor, so muß der Jugendrichter auf Jugendgefängnis von unbestimmter Dauer erkennen. Es steht nicht in seinem Ermessen, hiervon abzusehen und Jugendgefängnis von bestimmter Dauer zu verhängen, weil der Jugendliche vielleicht durch strenge Zucht wieder auf den rechten Weg gebracht werden könne.**

V. Strafsenat. Urt. v. 13. Juni 1944 (5 C 134/1944, 5 StS 43/1944).

Der Jugendrichter hat den Angeklagten wegen Diebstahls eines Koffers zu 10 Monaten Jugendgefängnis verurteilt.

Nach der Annahme des Jugendrichters weisen der seit Jahren beobachtete Hang des Angeklagten zur Unredlichkeit, seine Haltlosigkeit und seine zahlreichen Diebstähle darauf hin, daß seine Triebhaftigkeit in krankhafter Weise ausgeprägt ist. Jedoch ist nach der Ansicht des Jugendrichters zu berücksichtigen, daß die bisher versagte Erfüllung seines Wunsches, freiwillig in die Wehrmacht einzutreten, den Angeklagten aus einem gewissen Trotz in seinen Entschlüssen zu Unredlichkeiten erheblich bestärkt haben könne. Der Jugendrichter glaubt davon absehen zu dürfen, Jugendgefängnis von *unbestimmter* Dauer zu verhängen, weil dem Angeklagten Gelegenheit gegeben werden müsse, sich nach Verbüßung der erkannten Strafe bei der Wehrmacht zu bewähren.

Diesen Erwägungen kann nicht beigetreten werden. Liegen die Voraussetzungen des § 6 RJGG vor, so muß der Richter auch auf Jugendgefängnis von unbestimmter Dauer erkennen. Es steht nicht in seinem Ermessen, in einem solchen Falle von der im § 6 a.a.O. vorgesehenen Straftat deshalb abzusehen, weil der Jugendliche *vielleicht* durch die strenge Zucht bei der Wehrmacht wieder auf den rechten Weg gebracht werden könne. Dies schon deshalb nicht, weil es möglich ist, daß der Jugendliche aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus der Wehrmacht wieder ausscheidet, ohne daß der Wehrdienst seine erzieherische Wirkung auf ihn hat ausüben können. Es bedarf jedoch dann, wenn der Richter sich von dem Wehrdienst eine hinreichende Wirkung in dem angegebenen Sinne verspricht, besonders eingehender Prüfung, ob sich nicht voraussehen läßt, welche *bestimmte* Strafdauer erforderlich ist, um den Strafzweck im Hinblick auf die schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in seiner Tat hervorgetreten sind, zu erreichen. In dieser Beziehung leidet das Urteil auch insofern an einer Unklarheit, als es die Möglichkeit einräumt, daß ein gewisser Trotz den Angeklagten zu seinen Unredlichkeiten veranlaßt habe, ohne sich darüber auszusprechen, ob schädliche Neigungen überwiegend die Triebfeder seines Handelns gewesen sind.

Nach dem Bilde, das das angefochtene Urteil von der Persönlichkeit des Jugendlichen bietet, scheint die Verurteilung zu Jugendgefängnis von *unbestimmter* Dauer geboten zu sein. Darauf deutet auch die Beurteilung hin, die der Direktor des Provinzialerziehungsheimes gegeben hat. Er kennzeichnet den Jugendlichen als einen haltlosen, triebhaften, zu asozialen Handlungen neigenden Psychopathen.

---

7. § 37 ZustVO.; Art. 7 § 1 VereinfVO vom 13. Aug. 1942 (RGBl. I, 508).

1. Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde gegen einen Beschluß, durch den eine Berufung nicht zugelassen wird.

2. Die Prüfung, ob eine Berufung zugelassen wird, muß sich auch auf die Frage erstrecken, ob etwa das Urteil zum Nachteil des Beschwerdeführers abzuändern ist.

II. Strafsenat. Urt. v. 15. Juni 1944 (2 C 48/1944).

I. Amtsgericht Berlin.

In der Strafsache gegen den Holzhändler W. R. A. S. in Berlin-Charlottenburg, wegen Betruges, hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung vom 15. Juni 1944, an der teilgenommen haben als Richter: der Reichsgerichtsrat Dr. Hoffmann als Vorsitzender und die Reichsgerichtsräte Stumpf, Rusche,